

# Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Behinderteneinstellungsgesetz, das Bundesbehindertengesetz und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz geändert werden

Datum: 16.11.2010

GZ: BMASK-40101/0014-IV/2010

Die Caritas ist österreichweit einer der größten Anbieter von sozialen Diensten. In Einrichtungen der Caritas werden über 8.000 Menschen mit Behinderung und Menschen mit psychischer Erkrankung betreut. Vor diesem Hintergrund nehmen wir zu den vorgeschlagenen Änderungen im Behinderteneinstellungsgesetz, im Bundesbehindertengesetz und im Behindertengleichstellungsgesetz wie folgt Stellung.

## Änderung des Behinderteneinstellungsgesetzes

### Allgemeines:

#### 1. Terminologie

Der Begriff „Behinderter“ wird von Betroffenen als diskriminierend empfunden, da er den Menschen auf seine Behinderung reduziert. Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung vollzieht einen Paradigmenwechsel, indem sie Behinderung definiert als ein Phänomen, das „in der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und umwelt- und einstellungsbedingten Barrieren entsteht, die sie an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern“. Es wäre dringend an der Zeit, diese Sichtweise von Behinderung in der Formulierung von Gesetzestexten konsequent zu berücksichtigen, indem ausschließlich die Bezeichnung „Mensch mit Behinderung“ verwendet wird. Auch der stehende Terminus „Begünstigter Behinderter“ muss entsprechend neu bezeichnet werden.

## 2. Finanzielle Auswirkungen

In den Erläuterungen des BMASK vermissen wir die Auskunft, mit welchen Mehreinnahmen in den Ausgleichstaxfonds durch die Erhöhung der Ausgleichstaxe zu rechnen ist.

## 3. Vorschläge der BAG

Innerhalb der BAG - Bundesarbeitsgemeinschaft Freie Wohlfahrt (Mitgliedsorganisationen: Caritas, Diakonie, Hilfswerk, Rotes Kreuz, Volkshilfe) wurden Vorschläge zur Neugestaltung des BEinstG erarbeitet. Diese finden sich auf der BAG-homepage ([www.freiewohlfahrt.at](http://www.freiewohlfahrt.at)). Wir beziehen uns in unserer Stellungnahme an mehreren Stellen auf diese gemeinsamen Forderungen.

### Inhaltliches:

#### § 6 (2) – Begleitende Hilfen

Die ausdrückliche Verankerung der begleitenden Hilfen im Gesetzestext (d) und die Gleichbehandlung von selbständigen Erwerbstätigen mit Behinderung (g) werden begrüßt.

#### § 8 (2) und (7) und § 25 (15) – Kündigungsschutz

Der besondere Kündigungsschutz für Menschen mit Behinderung hat sich in den letzten Jahren zunehmend als Hindernis bei der Jobsuche erwiesen. Insbesondere Menschen mit intellektueller Behinderung sind durch den besonderen Kündigungsschutz stark benachteiligt. Insofern begrüßen wir Änderungen beim Kündigungsschutz.

Die ersatzlose Aussetzung des Kündigungsschutzes, ohne zugleich eine Stärkung des Diskriminierungsschutzes vorzusehen, ist jedoch eine einseitige Maßnahme, die den gewünschten Effekt – nämlich mehr Menschen mit Behinderung in Beschäftigung zu bringen – gefährden könnte. Um den Diskriminierungsschutz in Österreich zu stärken, müsste vor allem das Prozessrisiko für Betroffene gemindert werden. Dieses ist so hoch, dass viele Prozesse gar nicht angestrengt werden. Auch bei der rechtlichen Unterstützung bedarf es Verbesserungen, etwa durch die Stärkung der Kompetenzen der Behindertenanwaltschaft oder die Möglichkeit von Verbandsklagen durch Arbeitnehmervertreter.

Für die geplante Evaluierung muss genauestens darauf geachtet werden, dass die sonstigen Rahmenbedingungen (Lohnkostenzuschüsse etc.) nicht verändert werden. Auch externe Faktoren wie etwa das konjunkturelle Umfeld müssen berücksichtigt werden. Ein Beobachtungszeitraum von 3 Jahren erscheint uns zu kurz bemessen. Auf jeden Fall müssen Menschen mit Behinderung und deren InteressensvertreterInnen in den Evaluierungsprozess eingebunden sein.

#### § 9 (2) und § 25 (14) - Erhöhung der Ausgleichstaxe

Die Erhöhung der Ausgleichstaxe wird prinzipiell begrüßt, insofern dadurch weitere Anreize zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderung gesetzt werden und die dadurch eingenommenen Mittel (Ausgleichstaxfonds) effizient für Beschäftigungsmaßnahmen

eingesetzt werden. In ihrer derzeitigen und in der künftig geplanten Form ist die Ausgleichstaxe jedoch sehr ungerecht verteilt und geht massiv zu Lasten personalintensiver Branchen: Unternehmen mit hohem Personalanteil oder mit hohem Anteil an Teilzeitkräften (das sind überwiegend Frauenarbeitsplätze!) werden durch die derzeitige Form der Berechnung der Ausgleichstaxe übermäßig stark belastet.

Wir fordern daher eine Änderung in der Berechnung der Ausgleichstaxe auf Grundlage der Bruttolohnsumme eines Unternehmens (anstelle der Mitarbeiteranzahl). Dieses System wäre sozial gerechter und würde als Nebeneffekt die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung in höher bezahlten Jobs attraktiver machen.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das oben genannte Positionspapier der BAG.

#### § 10a (1), (3) – Verwendung der Mittel des Ausgleichstaxfonds

Der verstärkte Einsatz der Mittel des Ausgleichstaxfonds für Beschäftigungsmaßnahmen wird prinzipiell begrüßt. Die Begründung jedoch, dass das BGstG sowieso zu Barrierefreiheit verpflichtet, in Zusammenhang mit der gleichzeitigen Aufschiebung dieser Verpflichtung in der geplanten Änderung des BGstG um weitere 4 Jahre, ist äußerst inkonsequent und zeigt, dass die Grundrechte von Menschen mit Behinderung nicht ausreichend ernstgenommen werden.

#### § 12 (1), (3) – Behindertenausschuss

Die Verpflichtung zur Krisenintervention vor Einreichung eines Kündigungsverfahrens wird ausdrücklich begrüßt. Sie dient einer zeitnahen Konfliktlösung. Kritisch anzumerken ist aber, dass im Gesetzestext und in den Erläuterungen nicht definiert ist, wer diese Krisenintervention durchführen soll.

Auch die geplante Informationspflicht des Dienstgebers an die DienstnehmervertreterInnen vor Einbringung des Antrags auf Zustimmung zur Kündigung wird positiv gesehen. Es bedarf jedoch ergänzender Bestimmungen, um sicherzustellen, dass der Dienstgeber dieser Pflicht auch nachgekommen ist.

Die Angleichung bei Verhandlungen von DienstnehmerInnen von Bund, Ländern und Gemeinden an die Vorgangsweise bei herkömmlichen Verfahren ist ein richtiger Schritt.

#### § 14 (8): Entfall von Reisekostenersatz bei einer Fahrtstrecke, die 50 km (einfache Strecke) nicht übersteigt

Künftig sollen Reisekosten, die Menschen mit Behinderung dadurch entstehen, dass sie einer Ladung des Bundessozialamtes Folge leisten, bei einer Fahrtstrecke unter 50 km nicht mehr ersetzt werden. Diese Regelung ist diskriminierend, da für Menschen mit Behinderung oft eine sehr kurze Strecke schon mit großem (auch finanziellem) Aufwand verbunden sein kann. Gerade die Zielgruppe dieses Gesetzes ist aufgrund mangelnder barrierefreier Mobilitätsangebote vermehrt auf Unterstützung – auch Hilfestellungen – angewiesen. Diese müssen von der öffentlichen Hand gewährt werden.

## Änderung des Bundesbehindertengesetzes

### §§ 36 bis 39, § 55 – Mobilität und Abgeltung der NOVA

Mobilität ist eine Grundvoraussetzung für ein aktives Leben und die gesellschaftliche Partizipation. Menschen mit Behinderung sind bei der Erlangung von Mobilität mangels flächendeckenden Angebots barrierefreier öffentlicher Verkehrsmittel meist auf die Anschaffung eines eigenen PKW angewiesen. Oft muss dieser noch teuer umgebaut werden. Dadurch sind sie besonderen finanziellen Belastungen ausgesetzt. Für Viele bleibt Mobilität so unerreichbar.

Die Streichung der Abgeltung der Normverbrauchsabgabe stellt eine zusätzliche massive finanzielle Hürde zur Erlangung von Mobilität für Menschen mit Behinderung dar und ist aus unserer Sicht strikt abzulehnen.

Im Gegenzug zu dieser Maßnahme sind höhere Absetzbeträge für Mobilitätskosten bei der Einkommenssteuer vorgesehen. Die Behauptung, dass es infolge dieser steuerlichen Begünstigungen im Durchschnitt zu keiner Verschlechterung für Menschen mit Behinderung kommen würde, ist zynisch. Gerade Menschen mit einem hohen Grad der Behinderung beziehen im Durchschnitt sehr geringe Einkommen und haben dadurch wenig Vorteil von höheren Absetzbeträgen. Auch bei all jenen, die von hohen (steuerlich absetzbaren) Gesundheitsausgaben betroffen sind, besteht keinerlei Spielraum für einkommenssteuerliche Vorteile.

Viele Menschen mit Behinderung verfügen über kein eigenes Einkommen. Auch für diese ist die Streichung der Abgeltung der Normverbrauchsabgabe eine einseitige Verschlechterung.

Die Maßnahme verstößt auch gegen die von Österreich ratifizierte UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung (Artikel 20 - Mobilität).

Aus diesen Gründen lehnt die Caritas eine Streichung der Abgeltung der Normverbrauchsabgabe eindeutig ab. Eine Erhöhung der Absetzbeträge für Mobilität soll jedoch trotzdem vorgenommen werden, da eine Valorisierung dieser Beträge seit Jahren ausständig ist.

### § 45 (4) - Entfall von Reisekostenersatz bei einer Fahrtstrecke, die 50 km (einfache Strecke) nicht übersteigt

Siehe oben (BEinstG)

## Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes

### § 19 (2), (3), (6) - Übergangsfristen Barrierefreiheit

Der Vorschlag zur Verlängerung der Fristen zur Erreichung von Barrierefreiheit um vier Jahre bis 2019 ist befremdlich, ist er doch deutliches Zeichen von Desinteresse bei der Umsetzung der für große Teile der Bevölkerung so wichtigen Barrierefreiheit.

Nicht nur Menschen mit Behinderung, sondern auch viele andere Bevölkerungsgruppen, darunter ältere Menschen und Eltern mit Kleinkindern, profitieren von Barrierefreiheit und sind darauf angewiesen – insgesamt über 20% der Bevölkerung. Investitionen in Barrierefreiheit sind für sie Voraussetzung zu Partizipation und Chancengleichheit. Langfristig sind sie kostensparend, da sie die Selbständigkeit der betroffenen Personen erhöhen, zur Vermeidung von Unfällen beitragen und der Wirtschaft neue Zielgruppen erschließen. Auch in Hinblick auf die Beschäftigungssituation gilt es zu bedenken, dass die Schaffung von Barrierefreiheit eine nachhaltige Investition ist, die viele Arbeitsplätze schafft.

Die Höhe der volkswirtschaftlichen Folgekosten durch Versäumnisse in Barrierefreiheit ist kaum zu beziffern. Mangelnde Zugänglichkeit ist Ursache für mangelnde schulische Integration, für Schwierigkeiten bei der Arbeitsmarktintegration und generell Hindernis bei gesellschaftlicher Teilhabe – und auch beim Konsum. Gerade die Wirtschaft muss sich der Tatsache bewusst sein, dass es um zahlende Kunden geht, die durch Barrieren ausgeschlossen werden.

Dass sich „die Herstellung von Barrierefreiheit … in der Praxis als sehr komplex erwiesen“ hat, ist kein Novum und war bei Beschluss des BGStG und bei Unterzeichnung der UN-Konvention bereits hinlänglich bekannt. Es ist das vollkommen falsche Signal, jetzt die Fristen zur Umsetzung von Barrierefreiheit allgemeingültig zu verlängern. Gerade für jene, die in Hinsicht auf die gesetzlichen Fristen bereits Barrierefreiheit umgesetzt haben, ist dieser Schritt demotivierend. Es muss jetzt vermehrte Anstrengung daran gesetzt werden, bestehende Probleme bei der Barrierefreiheit zu lösen, statt sie undifferenziert zu verschieben.

Eine Änderung des BGStG gemäß dem zugrundeliegenden Vorschlag stellt auch eine klare Verletzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung dar – und zwar in:

- Artikel 5 (Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung),
- Artikel 8 (Bewusstseinsbildung),
- Artikel 9 (Barrierefreiheit),
- Artikel 13 (Zugang zur Justiz),
- Artikel 19 (Teilhabe an der Gemeinschaft),
- Artikel 20 (Persönliche Mobilität),
- Artikel 21 (Zugang zu Informationen),
- Artikel 24 (Bildung),
- Artikel 25 (Gesundheit),
- Artikel 26 (Habilitation und Rehabilitation),
- Artikel 27 (Arbeit und Beschäftigung),
- Artikel 28 (Angemessener Lebensstandard),
- Artikel 29 (Teilnahme am Politischen und öffentlichen Leben),
- Artikel 30 (Teilnahme am kulturellen Leben, Erholung, Freizeit, Sport),
- Artikel 33 (Nationale Durchführung und Überwachung).

Wir fordern die Verpflichtung zur Erstellung und Veröffentlichung von Etappenplänen für umfassende Barrierefreiheit - sowohl bei der Öffentlichen Hand, als auch im privaten Bereich (Wirtschaft). Die Umsetzung dieser Etappenpläne muss der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden und laufend überprüft werden. Es müssen zuerst die unternommenen Anstrengungen geprüft werden, bevor über Verlängerungen der Fristen überhaupt nachgedacht wird. Eine Verschiebung löst die Probleme nicht!

Die Caritas ersucht dringend, die Gesetzesentwürfe zu überarbeiten.